

Wasserleitungsgebührenordnung

der Marktgemeinde Sillian vom 20.12.1974, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2010.

Auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung von Abgaben gem. § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2010, wird folgende Gebührenordnung festgesetzt:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes der Gemeindewasserleitung erhebt die Marktgemeinde Sillian Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr und einer Wassermessermiete.

§ 2

Anschlussgebühr

1. Durch die Anschlussgebühr wird das privatrechtliche Entgelt gem. § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes oder Objektes an die bestehende Wasserleitungsanlage. Bei Zu-, Auf- und Umbauten und beim Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
3. Bei einem Neubau oder einer Erweiterung der Gemeindewasserleitungsanlage entsteht die Beitragspflicht für alle im erschließbaren Bereich der Anlage liegenden Grundstücke ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses einen Monat nach Baubeginn der Anlage.
4. Die Anschlussgebühr beträgt für jedes an die Wasserleitungsanlage angeschlossene Gebäude für die

ersten 100 m² der verbauten Fläche € 800,-- netto
und für
jeden weiteren m² der Bemessungsgrundlage € 0,96 netto.

Zur verbauten Fläche zählen die Fläche des Kellergeschosses, die Fläche des Erdgeschosses, die Flächen der Obergeschosse sowie die Fläche des ausgebauten Dachgeschosses.

5. Bei Herstellung eines Wasseranschlusses für unverbaute Grundflächen und Tankstellen, Waschplätze und ähnliche Betriebe, bei denen das Gebäude der Anlage untergeordnet ist, beträgt die Anschlussgebühr nach der Größe des Anschlusses:

bei 3/4 Zoll-Anschluss	€ 65,-- inkl. 10% MwSt.
bei 4/4 Zoll-Anschluss	€ 110,-- inkl. 10% MwSt.
bei 5/4 Zoll-Anschluss	€ 165,-- inkl. 10% MwSt.
bei 6/4 Zoll-Anschluss	€ 220,-- inkl. 10% MwSt.
bei 8/4 Zoll-Anschluss	€ 270,-- inkl. 10% MwSt.

6. Bei Wasseranschluss für Baubrunnen, also Anlagen, die nach Fertigstellung des Bauvorhabens wieder stillgelegt werden, sind 2/3 der unter Abs. 5 festgelegten Anschlussgebühr zu entrichten.

§ 3 Wassergebühr

1. Zur Deckung des Aufwandes für den laufenden Betrieb und die laufende Erhaltung der Wasserleitungsanlage, für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten, sowie zur Ansammlung einer Rücklage für die Erneuerung der Anlage erhebt die Gemeinde eine Wassergebühr. Diese wird vom Gemeinderat, wenn der erforderliche Jahresaufwand nicht mehr gedeckt ist, neu festgesetzt.
2. Die **Wassergebühr beträgt pro m³ Wasser € 0,77 netto** - mit Wirksamkeit ab der letzten Ablesung im Jahre 2010.
3. Der Berechnung der Wassergebühr wird der durch Wassermesser nachgewiesene Wasserverbrauch zugrundegelegt. Die Wassermesser werden durch Organe der Marktgemeinde Sillian jährlich zweimal, und zwar in den Monaten Juni und Dezember, abgelesen. Die Wassergebühr wird halbjährlich durch Abgabenbescheide im Juli und Jänner für das vorhergegangene Halbjahr vorgeschrieben.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der Wassergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Anschlussarbeiten.

§ 4 Wassermessermiete

Für die Bereitstellung des Wassermessers (§ 6 der Wasserleitungsordnung) sind monatlich folgende Wassermessermieten, die halbjährlich mit der Wassergebühr vorgeschrieben werden, zu entrichten:

Wassermesser - Nenngroße 3 bis 5 m³ **pro Monat € 1,09 inkl. 10% MwSt.**
Wassermesser - Nenngroße 7 bis 10 m³ **pro Monat € 1,31 inkl. 10% MwSt.**
Wassermesser - Nenngroße 20 m³ **pro Monat € 1,67 inkl. 10% MwSt.**

§ 5 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke zur ungeteilten Hand verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 6 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes - TAbgG, LGBl.Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010, in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG.

§ 8
Inkrafttreten

Die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde - am 10.12.2010 - in Kraft.

*(Änderungen geprüft durch Abteilung Gemeindeangelegenheiten –
18.01.2011, GZl. Ib-5750/2-2011)*